OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551732/21/KLe

Datum:
Linz, 6. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über 1. die Beschwerde des J H, x, und 2. den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Stellvertreters des Vorsitzenden der Bezirksgrundverkehrs-kommission Vöcklabruck, vom 13.11.2019, GZ: BHVBGVK-2019-484117/13-FI, betreffend einer Genehmigung nach dem Oö. Grundverkehrsgesetz den

B E S C H L U S S

I. 1. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Bezirksgrundverkehrskommission Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 13.11.2019, GZ: BHVBGVK-2019-484117/13-FI, den Antrag vom 25.10.2019 im nachstehenden Umfang stattgegeben und folgenden Rechtserwerb genehmigt:

„Vorbehaltener Zuschlag des BG Vöcklabruck vom 18.10.2019
Rechtsvorgänger:
Herr J H, x
Rechtserwerberin:
Die F H, Dr. F K KG, x
Nationalität: Österreich
Verfahrensgegenstand:
EZ x, Grundstück Nr. x Wald im Gesamtausmaß von 40.552,00 m² und EZ x, mit allen Grundstücken im Gesamtausmaß von 87.279,00 m², Katastralgemeinde x“

Gegen diesen Bescheid wurde mit Eingabe vom 7.1.2021 Beschwerde eingebracht und Verfahrenshilfe beantragt.

Der Verfahrensakt wurde mit Schreiben vom 8.3.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 7.1.2021 Beschwerde gegen den Bescheid des Stellvertreters des Vorsitzenden der Bezirksgrundverkehrs-kommission Vöcklabruck vom 13.11.2019, GZ: BHVBGVK-2019-484117/13-FI, erhoben und gleichzeitig Verfahrenshilfe beantragt.

Der Beschwerdeführer hat innerhalb der Rechtsmittelfrist mit Eingabe vom 13.12.2019 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde und der Beigabe eines Rechtsanwalts für die mündliche Verhandlung gegen diesen Bescheid gestellt.

Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21.1.2020, LVwG-551732/6/KLe, abgewiesen.

Dieser Beschluss wurde dem Beschwerdeführer am 31.1.2020 zugestellt.

Gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.1.2020, LVwG-551732/6/KLe, wurden Beschwerde und zwei Verfahrenshilfeanträge an den Verfassungsgerichtshof und außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 4.8.2020, E 525/2020-4 den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen. Die Frist zur Einbringung der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof begann neu zu laufen. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 24.11.2020, E 3167/2020-5 wurde der (neuerliche) Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zurückgewiesen und die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 5.8.2020, Ra 2020/11/0029-7 wurde dem Antrag der erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen nicht stattgegeben. Über die außerordentliche Revision selbst wurde vom Verwaltungsgerichtshof noch nicht entschieden.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten zu laufen.

Da mit Eingabe vom 13.12.2019 nur ein Antrag auf Verfahrenshilfe (ohne gleichzeitige Beschwerde) gestellt wurde, oblag es dem nunmehrigen Beschwerdeführer eine begründete Beschwerde innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.1.2020, LVwG-551732/6/KLe, selbst einzubringen.

Der Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.1.2020, LVwG-551732/6/KLe, wurde am 31.1.2020 zugestellt.

Die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ändert daran nichts (vgl VwGH 24.04.2001, 2001/11/0101; 26.11.2015, Ro 2015/07/0018).

Da der Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.1.2020, LVwG-551732/6/KLe, am 31.1.2020 rechtskräftig zugestellt wurde, begann die 4-wöchige Beschwerdefrist neu zu laufen und endete am 28.2.2020.

Die Beschwerde vom 7.1.2021 wurde verspätet eingebracht und war daher zurückzuweisen. Der (neuerlich gestellte) Verfahrenshilfeantrag wurde zum einen ebenfalls verspätet eingebracht und zum anderen wurde über diesen bereits mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.1.2020, LVwG-551732/6/KLe, entschieden. Es handelt sich um eine entschiedene Sache. Der Verfahrenshilfeantrag war daher zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer